



Richtlinien externe berufliche Aus- und Weiterbildung für Insassen

Zur Förderung der beruflichen Integration wird Insassen unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen ausserhalb der JVA Realta ermöglicht. Wenden Sie sich für nähere Auskünfte an den Sozialdienst. Der zuständige Sozialarbeiter / die zuständige Sozialarbeiterin ist für die Planung zuständig, evtl. in Zusammenarbeit mit einer berufsberatenden Stelle. Die Vollzugsplanung der JVA Realta entscheidet in Absprache mit der einweisenden Behörde über eine Teilnahme auf Antrag des Sozialdienstes.

Bedingungen für eine Kursteilnahme sind:

- Mindest-Strafdauer in Realta beträgt in der Regel 2 Jahre (inkl. allfälliger AEx-Zeit).
- Einhaltung der Anstaltsregeln, Kooperationsbereitschaft sowie zufriedenstellende Arbeits- und Vollzugs-Qualifikationen.
- Das Arbeitspensum des Gesuchstellers in der Anstalt beträgt 100%. Bei ärztlich indizierter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit findet eine individuelle Beurteilung statt.
- Bewilligung zur Teilnahme an externen Kursen wird nur erteilt, wenn keine vergleichbare Weiterbildungsmöglichkeit auf anderem Weg besteht (Fernkurs, Angebot in der Anstalt).
- Das begonnene Kursprogramm muss während der Aufenthaltsdauer in Realta abgeschlossen oder zumindest ein angefangenes Semester oder Modul vor der Entlassung beendet werden können.
- Kurs-Finanzierung inkl. Reisekosten/Spesen ist Sache des Teilnehmers oder erfolgt durch soziales Umfeld des Insassen (Vorlage Zahlungsbeleg). Vom Sperrkonto kann die Anstaltsleitung Mittel bewilligen, sofern der Mindestsparbetrag von Fr. 3'000.- nicht unterschritten wird. Finanzierungshilfe durch den Sozialdienst der Anstalt ist ausgeschlossen, jedoch ist der Sozialdienst bei der Abklärung von Finanzierungsmöglichkeiten behilflich.
- Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Kursteilnahme. Die Vollzugsplanung der Anstalt entscheidet in Absprache mit der einweisenden Stelle über die Aus- oder Weiterbildung. Bei ungünstigem Verlauf kann die Teilnahmeberechtigung jederzeit widerrufen werden.
- Bei Kursabbruch gehen nicht rückerstattete Kurskosten auf jeden Fall zu Lasten des Insassen.
- Die Absenzen für die Kursstunden gelten als Sachurlaube, der Urlaubs-Sachbearbeiter regelt die Einzelheiten.

Beschluss Vollzugsplanung vom 5.Mai 1999. Letztmalig revidiert im Januar 2008.